

TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen,

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 07.10.2009, 1. Stück, Nr. 4, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 07.12.2022, 5. Stück, Nr. 33.2, wird wie folgt geändert:

1. *In § 2 Abs. 1 entfällt im 1. Satz die Wortfolge „in erster Instanz“.*

2. *§ 3 Abs. 3 entfällt die Z 7.*

3. *Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:*

„§ 15a Validierung von Lernergebnissen

(1) Im Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse von Qualifikationen nach § 78 Abs. 3 UG sind folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:

1. der aktuelle Stand der Wissenschaft und ihrer Lehre;
2. die im jeweiligen Curriculum festgelegten Ziele der relevanten Fächer und/oder der anderen Studienleistungen.

(2) Die Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen durch Validierung der Lernergebnisse ist ausschließlich für Universitätslehrgänge möglich.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Qualifikationen nach § 78 Abs. 3 UG durch geeignete Unterlagen zu belegen (§ 78 Abs. 4 Z 3 UG). Wenn die beantragten Lernergebnisse und Kompetenzen anhand der Unterlagen nicht feststellbar sind, kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine Beurteilung (z. B. Validierungsgespräch, Stichprobentest, Arbeitsproben) durch fachkundige Angehörige des wissenschaftlichen Personals anordnen.“

4. *Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:*

„§ 16a Vereinbarung über die Studienleistung

Die Universität kann Studierenden, die in einem Bachelorstudium mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben und die im vorangegangenen Studienjahr prüfungsinaktiv waren, eine Vereinbarung über die Studienleistung für dieses Studium anbieten (§ 59b UG). Das Rektorat hat die Studienprogrammleiterin bzw. den Studienprogrammleiter vor dem Anbieten einer Vereinbarung über die Studienleistung anzuhören, sofern das Anbieten der Vereinbarung über die Studienleistung nicht ohnedies durch die Studienprogrammleiterin bzw. den Studienprogrammleiter auf Grund einer Delegation durch das Rektorat erfolgt.“

5. *In § 18 Abs. 5 zweiter Satz wird der Begriff „gebundenes“ durch „ausgedrucktes“ ersetzt.*

6. *In § 18 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:*

„Darüber hinaus wird die positiv beurteilte Master- bzw. Diplomarbeit in einem offenen, elektronisch zugänglichen Repositorium veröffentlicht.“

7. *In § 19 Abs. 6 jeweils in den Fassungen für Studierende, die vor und ab dem Wintersemester 2018/19 zum Doktoratsstudium zugelassen wurden und werden, entfällt die Wortfolge „und gedruckter“.*

8. *In § 19 Abs. 6 jeweils in den Fassungen für Studierende, die vor und ab dem Wintersemester 2018/19 zum Doktoratsstudium zugelassen wurden und werden, wird folgender Satz angefügt:*
„Auf Verlangen der Gutachterin oder des Gutachters ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser zusätzlich ein ausgedrucktes Exemplar vorzulegen.“

9. *In § 25 wird folgender Abs. 37 angefügt:*

„(37) Die Änderung in § 2 Abs. 1, § 16a und § 18 Abs. 5 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 05.07.2023, 20. Stück, Nr. 121.1, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. § 16a ist auf jene Studierende anzuwenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 zu einem Bachelorstudium zugelassen wurden bzw. werden. Der in § 18 Abs. 5

angefügte Satz ist auf Master- und die Diplomarbeiten anzuwenden, die ab dem 1.10.2023 eingereicht werden. § 15a sowie die Änderungen in § 19 Abs. 6 jeweils in den Fassungen für Studierende, die vor und ab dem Wintersemester 2018/19 zum Doktoratsstudium zugelassen wurden und werden, in der Fassung Mitteilungsblatt vom 05.07.2023, 20. Stück, Nr. 121.1, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft. § 3 Abs. 3 Z 7 in der Fassung des Mitteilungsblatts 05.07.2023, 20. Stück, Nr. 121.1, tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag außer Kraft.“